



Datum: 12.04.2018 Nr.: 17

Inhaltsverzeichnis

Seite

Universitätsmedizin Göttingen:

Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter der Universitäts-
medizin Göttingen

242

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Siebzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den
Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang

246

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 03. April 2018 die „Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter der Universitätsmedizin Göttingen, Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts, beschlossen (§§ 63 b Satz 3, 63 e Abs. 1 Satz 1 NHG i.d.F. vom 26.2.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172).

Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter der Universitätsmedizin Göttingen, Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts

Präambel

Diese Richtlinie ersetzt für den Anwendungsbereich der Universitätsmedizin Göttingen (im folgenden Universitätsmedizin genannt) die im Jahre 2011 (Amtliche Mitteilungen 18.1.2011/Nr. 2) für die seinerzeit gemeinsame Stabstelle Universitätsförderung der Universität Göttingen (Universität Göttingen ohne Universitätsmedizin und Universitätsmedizin) beschlossene Richtlinie für den Umgang mit Zuwendungen privater Dritter. Sie gilt gleichermaßen für das zentrale Fundraising (Geschäftsstelle Stiftung mit Bereich Fundraising (im folgenden Fundraising/zentrales Fundraising genannt) als auch für das dezentrale Fundraising durch die Einrichtungen der Universitätsmedizin Göttingen.

§ 1 Anwendungs- und Zuständigkeitsbereich

(1) Zuwendungen i. S. d. Richtlinie sind Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen privater Dritter, die der Universitätsmedizin zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben durch eine juristische oder natürliche Person gewährt werden, ohne dass dafür eine marktübliche Gegenleistung vereinbart oder erwartet wird. Konkrete Formen privater Zuwendungen, um die sich die Universitätsmedizin Göttingen aktiv bemüht, sind Sponsoring, Stiftungsprofessuren, Spenden, Nachlässe (Erbschaften und Vermächtnisse) sowie Stiftungen (Zustiftungen in das Stiftungsvermögen, Errichtung unselbständiger und selbständiger Stiftungen). Keine Zuwendungen i. S. d. Richtlinie sind private und öffentliche Mittel, die im Rahmen von Auftragsforschung, Forschungskooperationen oder im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Tätigkeiten der Universität Göttingen eingenommen werden.

(2) Der Bereich Fundraising ist zentraler Ansprechpartner für Zuwendungen i.S.d. Richtlinie in enger Zusammenarbeit insbesondere mit dem Geschäftsbereich Finanzen, den Stabstellen Recht und Öffentlichkeitsarbeit/Unternehmenskommunikation sowie dem/der Antikorruptionsbeauftragten der UMG.

(3) Über den Regelungsinhalt dieser Richtlinie hinausgehende Einzelheiten zur Annahme und zur Verwendung von Zuwendungen sowie zur Kooperation mit externen Fördervereinen regelt eine Verfahrensanweisung des Vorstands.

§ 2 Anforderungen an die Zuwendungen und die Annahme von Zuwendungen

(1) Private Zuwendungen an die Universitätsmedizin Göttingen haben gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) zu dienen und müssen im Einklang mit dem Leitbild der Universitätsmedizin Göttingen stehen.

- (2) Sie dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen eingeworben und angenommen werden:
- Das Ansehen der Universitätsmedizin Göttingen bleibt gewahrt. Die Freiheit von Forschung und Lehre und die Unabhängigkeit der Universitätsmedizin Göttingen von wirtschaftlichen und sonstigen partikularen Interessen sind sichergestellt.

- Eine Zuwendung privater Dritter begünstigt die Universitätsmedizin Göttingen als Institution; direkte Zuwendungen an Mitglieder und Angehörige der Universitätsmedizin Göttingen als Person sind unzulässig. Eine Widmung für Teilbereiche ist davon unberührt.
- Die Finanzierung der Universitätsmedizin Göttingen als Träger öffentlicher Aufgaben bleibt gewährleistet und ist transparent abgegrenzt.
- Die Zusammenarbeit mit Zuwendern erfolgt nach objektiven Kriterien und dem Grundsatz der Neutralität. Zuwendungsangebote sind auf die Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen zu prüfen.
- Jegliche Verknüpfung mit Umsatzgeschäften der Universitätsmedizin Göttingen ist ausgeschlossen. Wirtschaftliche Tätigkeiten der Universitätsmedizin Göttingen sind unabhängig von Zuwendungen privater Dritter. Bei der Annahme von Zuwendungen durch Firmen, mit denen die Universitätsmedizin Göttingen in Umsatzgeschäften steht, ist der Ausschluss der Verknüpfung durch den/die Antikorruptionsbeauftragte(n) schriftlich zu dokumentieren.
- Überprüfungen durch die Interne Revision sind jederzeit möglich.

§ 3 Annahme und Verwendung von Zuwendungen

(1) Adressat aller Zuwendungen ist die UMG, vertreten durch den Vorstand.

Für die Zuständigkeit für die Annahme von Zuwendungen gelten folgende Regelungen der Höhe nach:

Betrag	Zuständig für die Annahme
a) < 5.000 €	Einwerbende Einrichtung in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Finanzen und dem Bereich Fundraising
b) 5.000 €/ bis < 50.000 €	Vorstand Wirtschaftsführung und Administration
c) 50.000 € und höher, Nachlässe	Vorstandsbeschluss erforderlich
d) Annahme von Erbschaften und Vermächtnissen < 50.000 €	Delegation der Annahme auf den Bereich Fundraising
e) Annahme von Erbschaften und Vermächtnissen 50.000 € und höher	Vorstandsbeschluss erforderlich

(2) Einrichtungen oder Mitglieder und Angehörige der Universitätsmedizin Göttingen, an die Zuwendungsangebote herangetragen werden, haben zeitnah den Bereich Fundraising zu unterrichten. Dieser stellt entsprechend den Festlegungen in dieser Richtlinie und der einschlägigen Verfahrensanweisung die Beteiligung des Geschäftsbereichs Finanzen bzw. des Vorstands sicher.

(3) Zuwendungen müssen entsprechend den Regelungen der Abgabenordnung verwendet werden. Der Geschäftsbereich Finanzen stellt in Absprache mit dem Bereich Fundraising die zeitnahe und zweckentsprechende Zuweisung der Mittel an die Kliniken und Institute sicher. Für die Einhaltung der Regularien bei der Verwendung der Mittel tragen die begünstigten Einrichtungen die Verantwortung.

(4) Ist eine Zuwendung durch den Zuwender mit einer Auflage oder Zweckbindung versehen, ist dieser nachzukommen. Ist dies nicht möglich, darf die Zuwendung nicht angenommen werden.

(5) Weitere Einzelheiten zur Annahme und Verwendung regelt eine Verfahrensanweisung.

§ 4 Transparenz und Datenschutz

(1) Die Universitätsmedizin Göttingen stellt für die erhaltenen Zuwendungen Transparenz (Internet) auf der Grundlage der einschlägigen Verfahrensanweisung unter Berücksichtigung der Antikorruptionsrichtlinie des Landes sowie der Datenschutzrichtlinien her. Die Verfahrensrichtlinie eint die Verpflichtung zur Schaffung größtmöglicher Transparenz für die Öffentlichkeit bei gleichzeitiger Sicherstellung des Datenschutzes.

(2) Daneben berichten der Geschäftsbereich Finanzen und der Bereich Fundraising gemeinsam einmal jährlich gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsgremium über die Höhe der erhaltenen Zuwendungen (kategorisiert) und deren Verwendung entsprechend § 3 Abs. 3 S. 1.

(3) Die zentral erhaltenen Zuwendungen durch Spendenkampagnen und Förderprojekte werden darüber hinaus durch Öffentlichkeitsarbeit und mediale Unterstützung bekannt gemacht.

§ 5 Zusammenarbeit mit fördernden Einrichtungen

Mit fördernden Einrichtungen, insbesondere mit Vereinen, die in ihrem Zweck fördernd für die Universitätsmedizin in Forschung, Lehre und Krankenversorgung tätig sind, können Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden. Einzelheiten über die Voraussetzungen zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung regelt die einschlägige Verfahrensanweisung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Verabschiedung durch den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft und setzt die gemeinsame Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 18.1.2011 für die Universitätsmedizin Göttingen außer Kraft.

Fächerübergreifende Satzungen:

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät vom 14.02.2018, der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 31.01.2018, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 29.01.2018 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 31.01.2018 sowie nach Beschluss des Rates der ZELB vom 19.12.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen 03.04.2018 die siebzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 21a/2011 S. 1215), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.10.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2017 S. 1344), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 3 PStO-2FBA und Art. 2 § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Beschlusses des Präsidiums vom 20.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 367), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2013 S. 1841); § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 5 Abs. 5 Buchst. b) ZELB-O; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 21a/2011 S. 1215), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.10.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2017 S. 1344), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage II.1 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ägyptologie und Koptologie“) Ziffer III (Modulübersicht) wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

–Profil „studium generale“

Studierende der Studienschwerpunkte „Ägyptologie“ und „Koptologie“ können im Rahmen des Profils „studium generale“ auch folgende Wahlmodule absolvieren:

B.AegKo.112	„Ägypten erforschen: Pharaonische Geschichte“	(3 C / 2 SWS)
B.AegKo.113-1	„Ägypten erforschen: Nachpharaonische/koptische Geschichte“	(3 C / 2 SWS)
B.AegKo.114	„Ägypten erforschen: Pharaonische Religion“	(6 C / 2 SWS)
B.AegKo.115-1	„Ägypten erforschen: Religions- und Kirchengeschichte der nachpharaonischen/koptischen Zeit“	(4 C / 2 SWS)
B.AegKo.122	„Ägyptisch verstehen: Mittelägyptisch III: Lektüre“	(6 C / 2 SWS)
B.AegKo.126	„Ägyptisch verstehen: Einführung in koptische Dialekte“	(12 C / 2 SWS)
B.AegKo.131	„Ägyptisch lesen und analysieren: Koptische Texte aus Spätantike und Mittelalter“	(6 C / 2 SWS)
B.AegKo.132-1	„Ägyptisch lesen und analysieren: Koptische Textkultur in Spätantike und Mittelalter“	(6 C / 2 SWS)
B.AegKo.133	„Ägyptisch lesen und analysieren: Texte aus pharaonischer Zeit“	(6 C / 2 SWS)“

2. In Anlage II.5 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Arabistik/Islamwissenschaft“)
Ziffer III (Modulübersicht) werden Nrn. 2 bis 5 wie folgt neu gefasst:

**„2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs
–Fachwissenschaftliches Profil**

Studierende des Studienfaches „Arabistik/Islamwissenschaft“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ara.13-1	„Modernes Hocharabisch aktiv“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.13-2	„Einführung in einen arabischen Dialekt“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.16	„Lektüre arabischer Primärtexte“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.17	„Arabische Kultur“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.18-1	„Klassisches Arabisch I“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.18-2	„Klassisches Arabisch II“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.24	„Exkursion in die islamische Welt“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.25	„Exkursion in die arabische Welt“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.26-1	„Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt I“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.26-2	„Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt II“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.27-1	„Landeskunde der arabischen Welt“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.27-2	„Landeskunde Palästina“	(6 C / 2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Ara.01	„Arabisch I“	(13 C / 8 SWS)
B.Ara.02	„Arabisch II“	(13 C / 8 SWS)
B.Ara.09	„Arabisch Vertiefung“	(12 C / 8 SWS)
B.Ara.10-1	„Religion / Recht A“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.10-2	„Religion / Recht B“	(4 C / 2 SWS)
B.Ara.11-1	„Geschichte und Kultur des Islams A“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.11-2	„Geschichte und Kultur des Islams B“	(4 C / 2 SWS)
B.Ara.13-1	„Modernes Hocharabisch aktiv“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.13-2	„Einführung in einen arabischen Dialekt“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.14	„Islamwissenschaftliches Kolloquium“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.16	„Lektüre arabischer Primärtexte“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.17	„Arabische Kultur“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.18-1	„Klassisches Arabisch I“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.18-2	„Klassisches Arabisch II“	(6 C / 2 SWS)

B.Ara.20-1	„Arabisch für Nichtarabistinnen und Nichtarabisten“	(3 C / 2 SWS)
B.Ara.20-2	„Arabisch für Nichtarabistinnen und Nichtarabisten“	(3 C / 2 SWS)
B.Ara.23	„Einführung in Methoden und Theorien“	(3 C / 2 SWS)
B.Ara.24	„Exkursion in die islamische Welt“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.25	„Exkursion in die arabische Welt“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.26-1	„Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt I“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.26-2	„Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt II“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.27-1	„Landeskunde der arabischen Welt“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.27-2	„Landeskunde Palästina“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ara.21-1	„Geschichte und Kultur des Islams I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ara.21-2	„Die Religion des Islams“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ara.22-1	„Geschichte und Kultur des Islams II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ara.22-2	„Islamisches Recht“	(3 C / 2 SWS)

4. Studienangebote im Rahmen anderer Studiengänge – Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Arabistik/Islamwissenschaften“ im Rahmen der Bachelor-Studiengänge „Ethnologie“ und „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“

Im Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Arabistik/Islamwissenschaften“ müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ara.01	„Arabisch I“	(13 C / 8 SWS)
B.Ara.02	„Arabisch II“	(13 C / 8 SWS)

b. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ara.06	„Einführung in die Quellenarbeit“	(3 C / 2 SWS)
B.Ara.09	„Arabisch Vertiefung“	(12 C / 8 SWS)
B.Ara.10-1	„Religion/Recht A“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.10-2	„Religion/Recht“	(4 C / 2 SWS)
B.Ara.11-1	„Geschichte und Kultur des Islams A“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.11-2	„Geschichte und Kultur des Islams B“	(4 C / 2 SWS)
B.Ara.13-1	„Modernes Hocharabisch aktiv“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.13-2	„Einführung in einen arabischen Dialekt“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.14	„Islamwissenschaftliches Kolloquium“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.16	„Lektüre arabischer Primärtexte“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.17	„Arabische Kultur“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.18-1	„Klassisches Arabisch I“	(6 C / 2 SWS)

B.Ara.18-2	„Klassisches Arabisch II“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.21	„Ältere Geschichte, Ideengeschichte und Religion des Islams“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.22	„Neuere Geschichte, Politik und Recht des Islams“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.23	„Einführung in Methoden und Theorien“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.24	„Exkursion in die islamische Welt“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.25	„Exkursion in die arabische Welt“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.27-1	„Landeskunde der arabischen Welt“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.27-2	„Landeskunde Palästina“	(6 C / 2 SWS)

5. Angebot für Austauschstudierende

Studierende, die über das ERASMUS- oder ein anderes, ähnliches Austauschprogramm an die Universität Göttingen kommen und hier ihre fachwissenschaftlichen, sprachpraktischen beziehungsweise landeskundlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf islamische Regionen vertiefen wollen, können insbesondere folgende Module belegen:

B.Ara.01	„Arabisch I“	(13 C / 8 SWS)
B.Ara.14	„Islamwissenschaftliches Kolloquium“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.20-1	„Arabisch für Nichtarabistinnen und Nichtarabisten“	(3 C / 2 SWS)
B.Ara.27-1	„Landeskunde der arabischen Welt“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.27-2	„Landeskunde Palästina“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ara.21-1	„Geschichte und Kultur des Islams I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ara.21-2	„Die Religion des Islams“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ara.22-1	„Geschichte und Kultur des Islams II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ara.22-2	„Islamisches Recht“	(3 C / 2 SWS)“

3. Anlage II.10 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Englisch/Englische Philologie“)
Ziffer V (Modulübersicht) wird wie folgt geändert:

a. In Nr. 2 (Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs) wird Buchstabe a (Fachwissenschaftliches Profil) wie folgt neu gefasst:

„a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Englisch/Englische Philologie“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.EP.11a Wissenschaftsmodul „Advanced English Linguistics“ (6 C / 2 SWS)

B.EP.11b Wissenschaftsmodul „Medieval English Studies“ (6 C / 2 SWS)

B.EP.50a Wissenschaftsmodul „Advanced Studies in Anglophone Literature“ (6 C / 2 – 4 SWS)

B.EP.50b Wissenschaftsmodul „Advanced Studies in British Culture“ (6 C / 2 – 4 SWS)

B.EP.51 Wissenschaftsmodul „Advanced Studies in American Literature and Culture“ (6 C / 2 SWS)

b. In Nr. 2 (Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs) Buchstabe c (Profil „studium generale“) werden Buchstaben cc wie folgt neu gefasst:

„cc. Angebot der Abteilung für Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft und der Abteilung für Nordamerikastudien

B.EP.T21 „Aufbaumodul 1 - Top Up Nordamerikastudien“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T31 „Top Up-Modul American Cultural History“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T8 „Top Up Literatur- und kulturgeschichtliche Vernetzung“ (3 C / 0 – 1 SWS)

”

4. Anlage II.20 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Informatik“) Ziffer III (Modulübersicht) wird wie folgt geändert:

a. In Nr. 1 (Kerncurriculum) Buchstabe b (Wahlpflichtmodule) werden Buchstaben aa wie folgt neu gefasst:

„**aa.** Wird das Studienfach „Informatik“ mit dem Studienfach „Mathematik“ kombiniert, müssen wenigstens sechs der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 28 C erfolgreich absolviert werden:

B.Inf.1201	„Theoretische Informatik“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1202	„Formale Systeme“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1203	„Betriebssysteme“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1204	„Telematik/Computernetzwerke“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1206	„Datenbanken“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1209	„Softwaretechnik“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1210	„Computersicherheit und Privatheit“	(5 C / 4 SWS)
B.Inf.1801	„Programmierkurs“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1803	„Fachpraktikum I“	(5 C / 3 SWS)
B.Mat.0721	„Mathematisch orientiertes Programmieren“	(6 C / 3 SWS)
B.Mat.0911	„Ein Mehrbenutzerbetriebssystem in der Praxis: Einzelbetrieb“	(3 C / 2 SWS)
B.Mat.0912	„Ein Mehrbenutzerbetriebssystem in der Praxis: Netzwerkbetrieb“	(3 C / 2 SWS)

b. In Nr. 1 (Kerncurriculum) Buchstabe b (Wahlpflichtmodule) Buchstaben bb wird Ziffer ii wie folgt neu gefasst:

„**ii.** Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.Inf.1201	„Theoretische Informatik“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1202	„Formale Systeme“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1203	„Betriebssysteme“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1204	„Telematik/Computernetzwerke“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1206	„Datenbanken“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1209	„Softwaretechnik“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1210	„Computersicherheit und Privatheit“	(5 C / 4 SWS)
B.Inf.1803	„Fachpraktikum I“	(5 C / 3 SWS)

c. In Nr. 2 (Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs) Buchstabe a (Fachwissenschaftliches Profil) werden Buchstaben aa wie folgt neu gefasst:

„**aa.** Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden; bereits innerhalb des Kerncurriculums erfolgreich absolvierte Module können nicht eingebracht werden.

B.Inf.1201	„Theoretische Informatik“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1202	„Formale Systeme“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1203	„Betriebssysteme“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1204	„Telematik/Computernetzwerke“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1206	„Datenbanken“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1208	„Proseminar II“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1209	„Softwaretechnik“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1210	„Computersicherheit und Privatheit“	(5 C / 4 SWS)
B.Inf.1701	„Vertiefung theoretischer Konzepte der Informatik“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1705	„Vertiefung Softwaretechnik“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1706	„Vertiefung Datenbanken“	(6 C / 4 SWS)
B.Inf.1707	„Vertiefung Computernetzwerke“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1801	„Programmierkurs“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1805	„Fachpraktikum III“	(5 C / 3 SWS)“

5. Anlage II.44 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Turkologie“) Ziffer III (Modulübersicht) werden Nrn. 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„2. Studium in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

- Profil „studium generale“

Studierende des Studienfachs „Turkologie“ können im Rahmen des Profils „studium generale“ auch folgende Wahlmodule absolvieren:

B.Tur.10	„Exkursion“	(3 C)
B.Tur.11a	„Workshop zu türkeitürkischen und ogusischen Themen“	(3 C)
B.Tur.11b	„Workshop Alttürkisch“	(3 C)
B.Tur.11c	„Workshop Xinjiang, Kasachstan, Kirgisistan (Sprachen, Völker, Literatur, Kultur und Landeskunde)“	(3 C)
B.Tur.11d	„Workshop Mongolisch (Sprache, Kultur, Landeskunde und Geschichte der mongolischen Völker)“	(3 C)
B.Tur.11e	„Workshop zur türkischen Literatur“	(3 C)
B.Tur.12	„Sprachwissenschaftliche turkologische Studien“	(6 C / 2 SWS)
B.Tur.13	„Zentralasiatische Türksprache II (Sprachpraxis und Lektüre)“	(3 C / 2 SWS)
B.Tur.14	„Einführung in die Türksprachen in Sibirien und China“	(3 C / 2 SWS)
B.Tur.15	„Einführung in die ogusischen Sprachen“	(3 C / 2 SWS)
B.Tur.16	„Einführung in die alttürkische Rune-Schrift“	(3 C / 2 SWS)
B.Tur.17	„Literarische Themen“	(3 C / 2 SWS)
SK.Tur.01	„Modernes Mongolisch I“	(3 C / 2 SWS).
SK.Tur.02	„Modernes Mongolisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Tur.03	„Indoeuropäische Sprache für Turkologen I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Tur.04	„Indoeuropäische Sprache für Turkologen II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Tur.05	„Einführung in eine sibirische Türksprache oder Gruppe von Türksprachen“	(3 C / 2 SWS)
SK.Tur.06	„Einführung in eine kiptschakische Türksprache oder Gruppe von Türksprachen“	(3 C / 2 SWS)
SK.Tur.07	„Einführung in eine tungusische Sprache oder Gruppe von tungusischen Sprachen“	(3 C / 2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Tur.21	„Grundlagen des Türkeitürkischen I“	(9 C / 6 SWS)
B.Tur.22	„Grundlagen des Türkeitürkischen II“	(9 C / 6 SWS)
B.Tur.04a	„Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“	(3 C / 2 SWS)

B.Tur.07	„Geschichte der Türken“	(4 C / 2 SWS)
B.Tur.11a	„Workshop zu türkeitürkischen und ogusischen Themen“	(3 C)
B.Tur.11b	„Workshop Alttürkisch“	(3 C)
B.Tur.11c	„Workshop Xinjiang, Kasachstan, Kirgisistan (Sprachen, Völker, Literatur, Kultur und Landeskunde)“	(3 C)
B.Tur.11d	„Workshop Mongolisch (Sprache, Kultur, Landeskunde und Geschichte der mongolischen Völker)“	(3 C)
B.Tur.11e	„Workshop zur türkischen Literatur“	(3 C)
B.Tur.12	„Sprachwissenschaftliche turkologische Studien“	(6 C / 2 SWS)
B.Tur.13	„Zentralasiatische Türksprache II (Sprachpraxis und Lektüre)“	(3 C / 2 SWS)
B.Tur.14	„Einführung in die Türksprachen in Sibirien und China“	(3 C / 2 SWS)
B.Tur.15	„Einführung in die ogusischen Sprachen“	(3 C/ 2 SWS)
B.Tur.16	„Einführung in die alttürkische Runen-Schrift“	(3 C/ 2 SWS)
B.Tur.17	„Literarische Themen“	(3 C / 2 SWS)
SK.Tur.01	„Modernes Mongolisch I“	(3 C/ 2 SWS).
SK.Tur.02	„Modernes Mongolisch II“	(3 C/ 2 SWS)
SK.Tur.03	„Indoeuropäische Sprache für Turkologen I“	(3 C/ 2 SWS)
SK.Tur.04	„Indoeuropäische Sprache für Turkologen II“	(3 C/ 2 SWS)
SK.Tur.05	„Einführung in eine sibirische Türksprache oder Gruppe von Türksprachen“	(3 C/ 2 SWS)
SK.Tur.06	„Einführung in eine kiptschakische Türksprache oder Gruppe von Türksprachen“	(3 C/ 2 SWS)
SK.Tur.07	„Einführung in eine tungusische Sprache oder Gruppe von tungusischen Sprachen“	(3 C/ 2 SWS)“

6. Anlage II.45 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ur- und Frühgeschichte“) wird wie folgt geändert:

a. In Ziffer III (Modulübersicht) wird Nr. 2 (Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs) wie folgt neu gefasst:

„2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Ur- und Frühgeschichte“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens 4 der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden.

B.UFG.07	„Geländepraktikum für Anfänger“	(6 C)
B.UFG.08	„Kulturlandschaft“	(5 C / 1 SWS)
B.UFG.09	„Bearbeitung archäologischer Funde“	(4 C / 2 SWS)
B.UFG.11	„Vermessungstechnik für Archäologen“	(3 C / 1 SWS)
B.UFG.13	„Statistik für Archäologen I“	(4 C / 2 SWS)
B.UFG.14	„Bodenkunde für Archäologen“	(3 C / 1 SWS)
B.UFG.15	„Dendrochronologie“	(3 C / 4 SWS)
B.UFG.16	„Vegetationsgeschichte: Einführung in die Kulturpflanzen- geschichte“	(3 C / 4 SWS)

b. Profil „studium generale“

Studierende der Studienfächer „Archäologie der Griechischen, Römischen und Byzantinischen Welt“ und „Ägyptologie und Koptologie“ können im Rahmen des Profils „studium generale“ auch folgende Wahlmodule absolvieren:

B.UFG.07	„Geländepraktikum für Anfänger“	(6 C)
B.UFG.09	„Bearbeitung archäologischer Funde“	(4 C / 2 SWS)
B.UFG.11	„Vermessungstechnik für Archäologen“	(3 C / 1 SWS)
B.UFG.13	„Statistik für Archäologen I“	(4 C / 2 SWS)
B.UFG.14	„Bodenkunde für Archäologen“	(3 C / 1 SWS)
B.UFG.15	„Dendrochronologie“	(3 C / 4 SWS)
B.UFG.16	„Vegetationsgeschichte: Einführung in die Kulturpflanzen- geschichte“	(3 C / 4 SWS)“

b. Ziffer IV (Belegempfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen) wird wie folgt neu gefasst:

„IV. Belegempfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen

Es wird empfohlen, Schlüsselkompetenzmodule auch aus den Fachgebieten Biologie, Geowissenschaften, Geschichte, Kulturanthropologie oder Kunstgeschichte zu belegen.“

c. Nach Ziffer IV (Belegempfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen) wird folgende Ziffer IV a eingefügt:

„IV a. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

1. Arbeitsbericht

Ein Arbeitsbericht ist die schriftliche Darstellung der archäologischen Geländetätigkeiten, der Instrumente, der Realisierung der Vermessung, (Prospektionen, Ausgrabungen etc.) und die Dokumentation.

2. Protokoll

Ein Protokoll ist die schriftliche Zusammenfassung der Seminarinhalte und die schriftliche Darstellung der Ergebnisse in fachlich angemessener Form.“

7. Anlage III.1 (Professionalisierungsbereich im lehramtbezogenen Profil) Ziffer I (Professionalisierungsbereich im lehramtbezogenen Profil) wird wie folgt geändert:

a. In Nr. 2 (Zusatzangebot „Lehramt PluS“) wird Buchstabe b (Modulübersicht Zusatzangebot „Lehramt PluS“) wie folgt neu gefasst:

„b. Modulübersicht Zusatzangebot „Lehramt PluS“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigsten 16 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es müssen wenigstens zwei der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Erz.910	„LA-PluS: Diversität“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.911	„LA-PluS: Selbstverständnis und professioneller Habitus von Lehrern/Lehrerinnen“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.912	„LA-PluS: Kommunikative Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.913	„LA-PluS: Fördern und Beraten“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.914	„LA-PluS: Erziehung und Konfliktlösung“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.915	„LA-PluS: Interkulturelle Kompetenz“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.916	„LA-PluS: Unterrichtsentwicklung“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.917	„LA-PluS: Medienbildung“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.918	„LA-PluS: Schulentwicklung“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.919	„LA-PluS: Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen“	(4 C / 3 SWS)

bb. Es muss eines der nachfolgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.Erz.920	„LA-PluS Kreativitäts-Modul: Innovative Lehr- und Lernwege“	(4 C / 2 SWS)
B.Erz.920a	„LA-PluS Kreativitäts-Modul Digitale Bildung: Innovative Lehr- und Lernwege“	(4 C / 2 SWS)
B.Erz.920b	„LA-PluS Kreativitäts-Modul Diversität: Praxisvorbereitung“	(4 C / 2 SWS)

cc. Es muss eines der nachfolgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Erz.902	„LA-PluS Praxismodul: Schulpraktische Arbeit & Unterrichtserfahrung“	(6 C / 1 SWS)
B.Erz.902a	„LA-PluS Praxismodul Digitale Bildung: Schulpraktische Arbeit & Unterrichtsentwicklung“	(6 C / 1 SWS)
B.Erz.902b	„LA-PluS Praxismodul Diversität“	(6 C / 1 SWS)

dd. Soweit die Zusatzqualifikation „Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache“ im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert wurde, müssen Module nach Buchstaben aa. und bb. nicht absolviert werden.“

b. In Nr. 3 (Zusatzangebot „Unterrichten von Gesellschaftslehre“) wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

„c. Zertifikat

Nach erfolgreicher Absolvierung des Zusatzangebots „Unterrichten von Gesellschaftslehre“ stellt die Universität ein Zertifikat aus.“

c. In Nr. 4 (Zusatzangebot „Unterrichten von Naturwissenschaften“) wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

„c. Zertifikat

Nach erfolgreicher Absolvierung des Zusatzangebots „Unterrichten von Naturwissenschaften“ stellt die Universität ein Zertifikat aus.“

d. In Nr. 5 (Zusatzangebot „Bilinguales Unterrichten in den Gesellschaftswissenschaften“) wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

„c. Zertifikat

Nach erfolgreicher Absolvierung des Zusatzangebots „Bilinguales Unterrichten in den Gesellschaftswissenschaften“ stellt die Universität ein Zertifikat aus.“

e. In Nr. 6 (Zusatzangebot „Bilinguales Unterrichten in den Naturwissenschaften“) wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

„c. Zertifikat

Nach erfolgreicher Absolvierung des Zusatzangebots „Bilinguales Unterrichten in den Naturwissenschaften“ stellt die Universität ein Zertifikat aus.“

f. In Nr. 7 (Zusatzangebot „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“) wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

„c. Zertifikat

Nach erfolgreicher Absolvierung des Zusatzangebots „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“ stellt die Universität ein Zertifikat aus.“

8. Anlage III.2 (Fächerübergreifendes Lehrangebot der Philosophischen Fakultät) wird wie folgt geändert:

a. In Nr. 1 (Angebote der Fakultät im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen)) wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„**a.** Folgende Module können von Studierenden der Philosophischen Fakultät im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.Phil.01	„Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung der Philosophischen Fakultät“	(6 C / 1 SWS)
SK.Phil.02	„Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung der Philosophischen Fakultät“	(6 C / 1 SWS)
SK.Phil.03	„Tätigkeit als studentische(r) Tutor(in) an der Philosophischen Fakultät“	(6 C / 1 SWS)
SK.Phil.04	„Tätigkeit als Tutor(in) während der Orientierungsphase an der Philosophischen Fakultät“	(4 C / 1 SWS)
SK.Phil.05	„Studentisches Mentoring“	(6 C / 1 SWS)
SK.Phil.16	„Film Production“	(6 C / 3 SWS)
SK.Phil.20	„Kommunikation und Geschlecht“	(3 C / 2 SWS)
SK.Phil.21	„Konfliktmanagement“	(3 C / 1 SWS)
SK.Phil.22	„Moderationstechniken“	(3 C / 2 SWS)
SK.Phil.23	„Diversity-Kompetenz“	(3 C / 2 SWS)
SK.Phil.50	„Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften I“	(6 C)
SK.Phil.51	„Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften II“	(8 C / 2 SWS)
SK.Phil.52	„Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften III“	(10 C / 2 SWS)
SK.Phil.53	„Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften IV“	(12 C / 2 SWS)
SK.Phil.54	„Praxismodul Projektmanagement I“	(6 C / 2 SWS)
SK.Phil.55	„Praxismodul Projektmanagement II“	(3 C / 1 SWS)
SK.Phil.56	„Ehrenamtliche Tätigkeit“	(6 C / 1 SWS)
SK.Phil.57	„Projektmanagement“	(3 C / 1 SWS)
SK.Phil.58	„Veranstaltungsmanagement“	(3 C / 1 SWS)
SK.Phil.59	„Praxismodul Veranstaltungsmanagement: Tag der Geisteswissenschaften“	(10 C / 1 SWS)
SK.Phil.70	„Berufseinstieg I: Kompetenzanalyse und Bewerbung“	(3 C / 1 SWS)

SK.Phil.71	„Berufseinstieg II: KOMPASS – Kompetenzen, Perspektiven, Ausblicke“	(3 C / 3 SWS)
SK.Phil.72	„Betriebswirtschaftslehre für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften“	(6 C / 4 SWS)
SK.Phil.73	„Zeitmanagement“	(3 C / 1 SWS)
SK.Phil.74	„Studienorganisation in den Geistes- und Kulturwissenschaften“	(4 C / 2 SWS)
SK.Phil.75	„Öffentlichkeitsarbeit für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften“	(4 C / 2 SWS)
SK.Phil.76	„Hochschule verstehen - Einführung in die Hochschul- und Universitätsgeschichte“	(3 C / 2 SWS)
SK.Bio.321	„Einführung in die anthropologische Skelettdiagnose“	(3 C / 3 SWS)
SK.Bio.322	„Brandbestattungen“	(3 C / 3 SWS)
SK.Phil-FoLL.01	„Forschungsorientiertes Lernen – projektbezogen“	(6 C / 1 SWS)
SK.Phil-Ku.01	„Objektseminar - Grundlagen: Techniken und Methoden objektbasierter Forschung“	(12 C / 4 SWS)
SK.Phil-Ku.01.a	„Objektseminar - Grundlagen: Techniken und Methoden objektbasierter Forschung, Teil I“	(6 C / 2 SWS)
SK.Phil-Ku.01.b	„Objektseminar - Grundlagen: Techniken und Methoden objektbasierter Forschung, Teil II“	(6 C / 2 SWS)
SK.Phil-Ku.02	„Geschichte und Theorie wissenschaftlicher Objekte“	(6 C / 2 SWS)
SK.Phil-Lehr.01	„Studienrelevanter Auslandsaufenthalt“	(10 C)
SK.Phil-Tan.01	„Lerntandems – projektbezogen“	(3 C / 2 SWS)
SK.Phil.VML1a	„Visual and Media Literacy“	(3 C / 2 SWS)
SK.Phil.VML1b	„Visual and Media Literacy - mit Hausarbeit“	(5 C / 2 SWS)“

b. In Nr. 2 (Angebote des Internationalen Schreibzentrums) wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„**a.** Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.06	„Mitschreiben, protokollieren und berichten im Studium“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.07	„Klausuren vorbereiten und schreiben“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.08	„Bewerbungen schreiben für Praktika und Masterstudienplätze“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.13	„Akademische Schreibpartnerschaften“	(4 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.15	„Journalistisches Schreiben I“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.16	„Web-spezifisches Schreiben“	(3 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.18	„Wissenschaftssprache für das akademische Schreiben“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.20	„Effizient und adressatenorientiert schreiben im Beruf“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.21	„Populärwissenschaftliches Schreiben“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.23	„Zusammenfassungen, Abstract, Rezensionen schreiben“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.25	„Journalistisches Schreiben II“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.28	„Einen eigenen wissenschaftlichen Stil entwickeln“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.30	„Einführung ins Texten im Beruf - Linguistische Grundlagen“	(3 C/1 SWS)
SK.IKG-ISZ.33	„Einführung in die Schreibprozessforschung und -didaktik“	(5 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.34	„Beratung und Schreibberatung“	(5 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.35	„Einführung in die Didaktik mehrsprachigen Schreibens“	(5 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.36	„Praktikum zur Schreibberatung“	(4 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.37	„Abschlussprojekt Schreibberatung“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.38	„Akademisches Argumentieren“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.40	„Akademisches Schreiben und Handeln in mehrsprachigen Kontexten“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.41	„Die medizinische Dissertation planen und vorbereiten“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.42	„Understanding and Producing Texts in Multilingual Contexts (MultiConText)“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.43	„Preparing Presentations Across Languages (MultiConText)“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.44	„Reading and Handling scientific Literature in Several Languages for the own Academic Text (MultiConText)“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.45	„Akademisches Schreiben in den Rechtswissenschaften im mehrsprachigen Kontext (MultiConText)“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.46	„ProText: Praktikum“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.47	„ProText: Praxisstudien“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.48	„Akademisches Schreiben und Präsentieren in den Naturwissenschaften: deutsch, englisch, mehrsprachig (für Bachelor-Studierende)“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.49	„Akademisches Schreiben und Präsentieren in den Naturwissenschaften: deutsch, englisch, mehrsprachig (für Master-Studierende)“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.50	„Praktikum zur Schreibberatung“	(5 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.51	„Abschlussarbeiten schreiben in den Geisteswissenschaften und der Theologie“	(3 C / 1 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2018 in Kraft.
